

STATUTEN DES VEREINES ZUR FÖRDERUNG DER KINDERDÖRFER UND BILDUNGSSTÄTTEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE, INSBESONDERE VON AGNEL ASHRAM, INDIEN

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt den Namen "Verein zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien".
2. Er hat seinen Sitz in Steyr und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

§2. Zweck

Ausschließlicher Zweck des Vereins besteht in der Beschaffung finanzieller Mittel zur Ausübung mildtätiger Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungshilfe. Das Geld wird für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Kinderdörfern und Bildungsstätten für Kinder und Ausbildung für Jugendliche verwendet. Dies geschieht im Sinne direkter Entwicklungshilfe zur Förderung der Völkerverständigung. Die geförderten Institutionen sollen nach Maßgabe der Möglichkeit bedürftigen Personen ohne Rücksicht auf deren religiöses Bekenntnis oder irgendwelche diskriminierende Merkmale offen stehen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, gegebenenfalls jedoch unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Der Verein ist verpflichtet, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit, dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

§3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke des Vereins zur Förderung der Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere von Agnel Ashram, Indien, verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen Vorträge, gesellige Zusammenkünfte sowie die vierteljährliche Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträgnisse aus Veranstaltungen

- b) Insbesondere durch Spenden, Sammlungen, Patenschaften, letztwillige Verfügungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen

§4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung wiederkehrender Beiträge fördern.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

§8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, der Sekretär und das Schiedsgericht.

§9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle geraden Jahre innerhalb von drei Monaten nach Jahresbeginn statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
3. Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes kann nur innerhalb einer Generalversammlung erfolgen.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluß der Vereinsmitglieder

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen.
2. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.
3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Billigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§14. Der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3,8,9 und 10 sinngemäß.

§15. Der Sekretär

Der Sekretär ist Angestellter des Vereines. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Obmannes verantwortlich.

§16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. Bei Auflösung des Vereines hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Mitteln und nach Abdeckung der allfälligen Passiven satzungsgemäß verteilt werden. Das verbleibende Vereinsvermögen ist **ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden**. Wenn rechtlich möglich, soll das Liquidationsvermögen für die Kinderdörfer und Bildungsstätten für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Agnel Ashram, Indien, verwaltet durch den Regionalsuperior, Agnel Ashram, verwendet werden, ansonsten soll es einem SOS Kinderdorf in Österreich zugeführt werden.